

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0009/2012
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Meseberg

Datum:	20.01.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	31.01.2012		X	-	X	6	0	0
Sozialausschuss	01.02.2012		X	-	-	6	0	0
Ortschaftsrat Barleben	15.02.2012		X	-	-	11	0	1
Hauptausschuss	16.02.2012		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	23.02.2012		X	-	-	17	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderung der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben in der als Anlage beigefügten Fassung.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.07.2007 die Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben beschlossen. Am 21.10.2010 wurde hierzu eine Neufassung beschlossen, siehe Anlage .

Durch den Auszug des Ecole- Gymnasiums und des LIBa e.V. aus Räumen des Hauses 3 und 4 im Gebäudekomplex der Mittellandhalle stehen nunmehr Räume zur Verfügung, die den Einwohnern der Gemeinde zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Da diese Räume von der geltenden Entgeltordnung sowohl der Mittellandhalle als auch der Dorfgemeinschaftshäuser nicht erfasst sind, ist eine Änderung bzw. Ergänzung dringend erforderlich. Die Räume sollen zukünftigen ähnlich wie die Dorfgemeinschaftshäuser genutzt werden. Deshalb, sind diese in die Entgeltordnung der Gemeinschaftseinrichtungen aufzunehmen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte wird sich an die für vergleichbare Räume bereits geltenden Entgelte angelehnt. Somit sind diese Entgelte nicht kostendeckend, soweit es die Nutzung durch örtliche gemeinnützige Vereine betrifft.

Eine kostendeckende Festsetzung von Entgelten für nicht gemeinnützige Zwecke ist schwierig, da diese Veranstaltungen von der Familienfeier bis hin zu kommerziellen Veranstaltungen mit Eintrittspreisen oder Teilnahmegebühren reichen. In der Regel müssen diese Entgelte für den Einzelfall verhandelt werden.

Hierzu enthält die bestehende Entgeltordnung bereits eine ausreichende Ausnahmeregelung, für den Fall, das die Entgeltordnung keine geeignete Regelung enthält. Somit sind lediglich die Entgelte und Nutzungspauschalen für die neuen Räume zu ergänzen.

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 3 Nr. 6 und § 87 Abs. 1 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00»
-------------------------------	----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

1. Entwurf der 1. Änderung der Entgeltordnung
2. Entgeltordnung vom 18.09.2007